

# Sachregister zum Band 2004

---

(nach Rechtsquellen geordnet)

## Übersicht

I. Entscheide zum kantonalen Recht	Seite
1. Grundlagen und Organisation von Staat und Gemeinden . . . . .	Reg 3
2. Erziehung, Bildung, Kultur . . . . .	Reg 3
3. Gesundheitspflege, Sozialversicherung, Fürsorge . . . . .	Reg 4
4. Landesverteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung . . . . .	Reg 5
5. Arbeit und Gewerbe . . . . .	Reg 5
6. Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Umweltschutz . . . . .	Reg 5
7. Verkehr, öffentliches Baurecht, Energie, Gewässernutzung und Gewässerschutz	Reg 5
8. Öffentliche Finanzen, Regalien, staatliche Unternehmungen, Feuerschutz . . . .	Reg 6
9. Zivilrecht, Strafrecht, Rechtspflege . . . . .	Reg 8
II. Entscheide zum Bundesrecht	
1. Staat, Volk, Behörden . . . . .	Reg 12
2. Privatrecht, Zivilrechtspflege, Vollstreckung . . . . .	Reg 13
3. Strafrecht, Strafrechtspflege, Strafvollzug . . . . .	Reg 15
4. Schule, Wissenschaft, Kultur . . . . .	Reg 16
5. Landesverteidigung . . . . .	Reg 16
6. Finanzen . . . . .	Reg 16
7. Öffentliche Werke, Energie und Verkehr . . . . .	Reg 16
8. Gesundheit (einschliesslich Umweltschutz), Arbeit, Soziale Sicherheit . . . . .	Reg 18
9. Wirtschaft, Technische Zusammenarbeit . . . . .	Reg 20
III. Entscheide zum Internationalen Recht	
Menschenrechte und Grundfreiheiten. . . . .	Reg 21



## I. Entscheide zum kantonalen Recht<sup>1</sup>

---

### 1. Grundlagen und Organisation von Staat und Gemeinden

#### V über den Staatsdienst vom 5. März 1996 (VStD), sGS 143.20

- Art. 65 Abs. 1. Kündigung während Krankheit im öffentlichen Dienstverhältnis; fehlende Beweiskraft eines ärztlichen Zeugnisses.  
Verwaltungsgericht, 14. September 2004 GVP 2004 Nr. 4

#### Gemeindegesezt vom 23. August 1979 (GG), sGS 151.2

- Art. 4 Abs. 1. Siehe Art. 50 Abs. 1 BV (GVP 2004 Nr. 3).
- Art. 41 Abs. 3. Wird ein Begehren auf Änderung der Gemeindeordnung in der Form des ausgearbeiteten Entwurf gestellt, muss darüber die Bürgerversammlung entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn die geltende Gemeindeordnung für Initiativbegehren die Urnenabstimmung vorsieht.  
Departement für Inneres und Militär (ab 1. Juni 2004: Departement des Innern), 5. März 2004 GVP 2004 Nr. 79
- Art. 149 Abs. 3. Liegen für eine dienstrechtliche Massnahme disziplinarische und administrative Gründe vor, ist eine administrative Entlassung nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Gründe für eine administrative Entlassung auch für sich allein zu genügen vermögen.  
Departement für Inneres und Militär (ab 1. Juni 2004: Departement des Innern), 17. Mai 2004 GVP 2004 Nr. 80
- Art. 179 lit. b. Eine im finanzrechtlichen Sinn gebundene Ausgabe kann gleichwohl beim Budget einen nicht gebundenen Voranschlagsposten darstellen. Damit ist die Ausgabe der Veränderung durch die Bürgerschaft beim Erlass des Voranschlages zugänglich. Ist die Ausgabe hingegen auch budgetrechtlich gebunden, besteht diese Möglichkeit nicht.  
Departement des Innern, 7. Juni 2004 GVP 2004 Nr. 81
- 

### 2. Erziehung, Bildung, Kultur

#### Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 (VSG), sGS 213.1

- Art. 60 Für die Zulassung zum Lehrerberuf im Kanton St.Gallen ist primär die dem jeweiligen Schultypus entsprechende Ausbildung im Sinn des Ausbildungspriamats massgebend.  
Erziehungsrat, 15. Dezember 2004 GVP 2004 Nr. 82
- Art. 67bis Abs. 1. Siehe Art. 336c OR (GVP 2004 Nr. 87).

<sup>1</sup> Gliederung nach dem Systematischen Register (Stand: 1. Januar 2004); Übersicht im Register 2004 der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen.

**Universitätsgesetz vom 26. Mai 1988 (UG), sGS 217.11**

Art. 42 Siehe Art. 88 Abs. 1 VRP (GVP 2004 Nr. 91).

**Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen vom 16. März 1999, sGS 234.61**

Art. 1 ff. Siehe Art. 79bis VRP (GVP 2004 Nr. 57).

---

**3. Gesundheitspflege, Sozialversicherung, Fürsorge****Suchtgesetz vom 14. Januar 1999, sGS 311.2**

Art. 11 Abs. 1 lit. b. Siehe Art. 392 Ziff. 1 ZGB (GVP 2004 Nr. 42).

**V zum EG zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995, sGS 331.111**

Art. 9 Abs. 1. Dem bundesrechtlichen Gebot, bei der Prämienverbilligung die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse zu berücksichtigen, widerspricht das kantonale Recht nicht, welches auf die persönlichen Verhältnisse am 1. Januar abstellt und Änderungen während des Anspruchsjahres, abgesehen von der gesetzlich vorgeschriebenen Berücksichtigung der Geburt eines Kindes, nicht mehr Rechnung trägt.

Verwaltungsgericht, 10. Juni 2004

GVP 2004 Nr. 11

**Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998 (SHG), sGS 381.1**

Art. 2 Abs. 2 lit. b. Siehe Art. 3c Abs. 1 lit. h und Abs. 2 lit. b eidg ELG (GVP 2004 Nr. 8).

Art. 12 Bezog eine mit finanzieller Sozialhilfe unterstützte Person während längerer Zeit Krankentaggelder, so ist die Verpflichtung zur Abklärung von Ansprüchen gegenüber Sozialversicherungseinrichtungen zulässig. Eine Mutter darf zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verpflichtet werden, wenn die Kinder über vierzehn Jahre alt sind. Es besteht kein Anspruch auf Übernahme der Rückzahlungsraten eines Darlehens für Wohneigentum durch die Sozialhilfe.

Verwaltungsgericht, 9. November 2004

GVP 2004 Nr. 12

Art. 16 Siehe Art. 12 SHG (GVP 2004 Nr. 12).

Art. 17 Siehe Art. 12 SHG (GVP 2004 Nr. 12).

Art. 23 Siehe Art. 3c Abs. 1 lit. h und Abs. 2 lit. b eidg ELG (GVP 2004 Nr. 8).

Reg 4

#### **4. Landesverteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Kein Entscheid.

---

#### **5. Arbeit und Gewerbe**

##### **Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995 (GWG), sGS 553.1**

Art. 1 Stellt die Inhaberin eines Gastwirtschaftspatents ihr Lokal Dritten entgeltlich zur Verfügung, so übt sie auch dann eine gastgewerbliche Tätigkeit aus, wenn nur ein beschränkter Besucherkreis Zutritt hat.

Volkswirtschaftsdepartement, 18. November 2004

GVP 2004 Nr. 83

---

#### **6. Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Umweltschutz**

Kein Entscheid.

---

#### **7. Verkehr, öffentliches Baurecht, Energie, Gewässernutzung und Gewässerschutz**

##### **Baugesetz vom 6. Juni 1972 (BauG), sGS 731.1**

Art. 93 Abs.4. Die Bestimmungen in Art. 15 Abs.3 und 4 der städtischen Bauordnung, wonach bei Gebäuden in der Altstadt die Tragelemente als Bestandteile der Fassaden deutlich in Erscheinung treten müssen und Schaufenster über die gesamte Fassadenbreite nicht zulässig sind, sind rechtmässig. Mit Berufung auf allgemeine Grundsätze der Ästhetik und Denkmalpflege lässt sich kein Widerspruch mit übergeordnetem Recht begründen.

Verwaltungsgericht, 2. Dezember 2004

GVP 2004 Nr. 23

## 8. Öffentliche Finanzen, Regalien, staatliche Unternehmungen, Feuerschutz

### Steuergesetz vom 9. April 1998 (StG), sGS 811.1

- Art. 13 Abs. 1. Der Erlass einer Feststellungsverfügung über die Einkommens- und Vermögenssteuerpflicht ist vor Ablauf der Steuerperiode nicht zulässig.  
Verwaltungsgericht, 23. Januar 2004 GVP 2004 Nr. 25
- Art. 31 Abs. 2. Mit der Geschäftsaufgabe per Ende Dezember 1996 und dem Verkauf der Geschäftsliegenschaft rückwirkend auf den 1. Juni 1997 liegt keine Privatentnahme (steuertechnische Realisation), sondern eine echte Realisation vor.  
Verwaltungsgericht, 19. Februar 2004 GVP 2004 Nr. 26
- Art. 31 Abs. 2. Eine im Eigentum der Kollektivgesellschafter stehende Wohnung, die als Geschäftsraum der Kollektivgesellschaft dient und dieser vermietet wird, gehört zum Privatvermögen der Gesellschafter.  
Verwaltungsgericht, 6. Juli 2004 GVP 2004 Nr. 27
- Art. 40 Abs. 1. Die Prämien für eine Krankentaggeldversicherung eines Selbständigerwerbenden mit Angestellten, bei dem die persönliche Arbeitsleistung im Vordergrund steht, können geschäftsmässig begründete Kosten sein.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 26. Februar 2004 GVP 2004 Nr. 28
- Art. 45 Abs. 1 lit. e. Steuerpflichtige, die sowohl selbständig als auch unselbständig erwerbend und dabei einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule aktiv angeschlossen sind, können für die Säule 3a nur den «kleinen» Abzug geltend machen.  
Verwaltungsrekurskommission,  
Abteilung I/1, 17. November 2004 GVP 2004 Nr. 29
- Art. 57 Eine Liegenschaft, bestehend aus Wohnhaus und Schweinestall sowie rund 4000 m<sup>2</sup> Wiesland, ist bei der Vermögenssteuer aufgrund überwiegender nichtlandwirtschaftlicher Nutzung zum Verkehrswert anzurechnen, wenn der unselbständig erwerbstätige Eigentümer das Haus mit seiner Familie bewohnt und den Stall verpachtet.  
Verwaltungsgericht, 17. August 2004 GVP 2004 Nr. 30
- Art. 58 Siehe Art. 57 StG (GVP 2004 Nr. 30)
- Art. 66 Die fehlende definitive Veranlagung und die Nichtanmeldung der Steuerforderung im Konkursverfahren hat nicht die Verwirkung des Veranlagungsrechts oder den Untergang der Steuerforderung zur Folge.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 6. April 2004 GVP 2004 Nr. 31
- Art. 168 Abs. 3. Siehe Art. 177 StG (GVP 2004 Nr. 32).
- Art. 177 Ermessensveranlagung, Grundsätze der Ermessensbetätigung, Anforderungen an den Nachweis der Unrichtigkeit einer Ermessensveranlagung, Angemessenheit der Fristen für die Mitwirkung.  
Verwaltungsgericht, 19. Februar 2004 GVP 2004 Nr. 32

- Art. 181 Abs. 2. Die Gelegenheit zur telefonischen Stellungnahme genügt dem Anspruch auf mündliche Begründung nicht.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 26. Februar 2004 GVP 2004 Nr. 33
- Art. 233 Siehe Art. 13 Abs. 1 StG (GVP 2004 Nr. 25).
- Art. 314 Der Zufluss einer Dividende einer vom Steuerpflichtigen beherrschten Aktiengesellschaft stellt ausserordentliches Einkommen dar, wenn die Höhe der Dividende im Verhältnis zu den Ausschüttungen in den Vorjahren und den erzielten Gewinnen und Verlusten als einmalige, nicht einer gefestigten Praxis entsprechenden Ausschüttung erscheint.  
Verwaltungsgericht, 23. April 2004 GVP 2004 Nr. 34
- Art. 314 Abs. 2. Die Überbauung einer eigenen Liegenschaft und die anschliessende Veräusserung der Häuser gehören bei einem selbständigen Architekten zum üblichen Geschäftsbereich und sind daher keine ausserordentlichen Einkünfte. Als solche sind sie jedoch zu qualifizieren, wenn die Überbauung mehrere Jahre dauerte und keine periodengerechte Abgrenzung in der Buchhaltung erfolgte.  
Verwaltungsgericht, 16. März 2004 GVP 2004 Nr. 35

**V über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. April 1998 (VöB), sGS 841.11**

- Art. 5 Die Änderung der Wettbewerbsbedingungen im Verlauf des Verfahrens ist unzulässig. Die fehlerhafte Würdigung von Zuschlagskriterien führt zur Rechtswidrigkeit des Zuschlags.  
Verwaltungsgericht, 6. Juli 2004 GVP 2004 Nr. 36
- Art. 34 Siehe Art. 5 VöB (GVP 2004 Nr. 36).

**G über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 (FSG), sGS 871.1**

- Art. 46bis Abs. 1. Das Ausschroten eines Heustocks gehört zum originären Aufgabenbereich der Feuerwehr und stellt grundsätzlich eine unentgeltliche Hilfeleistung dar. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem rechtswidrigem Verhalten kann Rückgriff auf den Verursacher der Kosten des Feuerwehreinsatzes genommen werden.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/2, 26. Februar 2004 GVP 2004 Nr. 38
- Art. 48 Siehe Art. 46bis Abs. 1 FSG (GVP 2004 Nr. 38).

**G über die Gebäudeversicherung vom 26. Dezember 1960 (GVG), sGS 873.1**

- Art. 37 Abs. 2. Der Erwerb eines durch Brand beschädigten Gebäudes im Rahmen einer Betreuung auf Pfandverwertung rechtfertigt eine Gleichstellung mit dem Versicherten bezüglich der Bemessung der Schadensumme nicht.  
Verwaltungsgericht, 17. August 2004 GVP 2004 Nr. 39

## 9. Zivilrecht, Strafrecht, Rechtspflege

### EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942 (EG zum ZGB), sGS 911.1

Art. 67 Abs. 1 und 2 Satz 1. Siehe Art. 374 Abs. 2 ZGB (GVP 2004 Nr. 41).

### Gerichtsgesetz vom 2. April 1987 (GerG), sGS 941.1

Art. 84 Abs. 2. Voraussetzungen für die – ausnahmsweise – Zulässigkeit einer per Telefax übermittelten Rechtsschrift. Soweit Faxeingaben ausnahmsweise zulässig sind, ist es nicht willkürlich, im Hinblick auf die Fristwahrung nicht auf den Absendezeitpunkt, sondern auf die Empfangszeit abzustellen.

Kantonsgericht, Präsidentin der III. Zivilkammer, 19. April 2004 GVP 2004 Nr. 53

Art. 85 Lässt eine Partei die Rechtsmittelfrist bewusst verstreichen, so bleibt kein Raum für eine Wiederherstellung. Bei einem Elternteil, der einen wochenlang anhaltenden Ausnahmezustand geltend macht, darf angenommen werden, dass er die Vollstreckung des Besuchsrechts in missbräuchlicher Weise hinauschieben will.

Kantonsgericht, Einzelrichter im Familienrecht,  
3. September 2004

GVP 2004 Nr. 54

### G über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP), sGS 951.1

Art. 15 Abs. 1. Siehe Art. 29 Abs. 2 BV (GVP 2004 Nr. 2)

Art. 15 Abs. 2. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gebietet unter anderem, dass über die von einem Verwaltungsorgan anlässlich eines Augenscheins gemachten Feststellungen ein Protokoll aufzunehmen und dieses – nachdem sich die Verfahrensbeteiligten dazu äussern konnten – der Entscheidbehörde vorzulegen ist.

Baudepartement, 20. August 2004

GVP 2004 Nr. 88

Art. 18 Abs. 1. Hat sich ein Ausländer im Asylverfahren rechtsmissbräuchlich verhalten, so darf ihm die Anwesenheit in der Schweiz während eines hängigen Verfahrens um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zufolge Heirat mit einer Schweizerin verweigert werden.

Präsident des Verwaltungsgerichts, 13. September 2004

GVP 2004 Nr. 55

Art. 22 Abs. 3. Siehe Art. 29 Abs. 2 BV (GVP 2004 Nr. 2).

Art. 24 Abs. 1. Damit ein Entscheid sachgerecht angefochten werden kann, müssen in diesem die Gründe angeführt werden, die zum Ergebnis des Entscheids geführt haben.

Baudepartement, 20. August 2004

GVP 2004 Nr. 56

Art. 25 Abs. 1. Siehe Art. 29 Abs. 2 BV (GVP 2004 Nr. 2)

Art. 41 lit. f Ziff. 4. Die Verfügung einer Ersatzabgabe für fehlende Autoabstellplätze im Rahmen der Erteilung einer Baubewilligung ist eine selbständige Abgabeverfügung, welche mit Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission angefochten werden kann.

Verwaltungsgericht, 19. Februar 2004

GVP 2004 Nr. 90

- Art. 45 Abs. 1. An der Rüge der mangelhaften Publikation eines Baugesuchs besteht kein schutzwürdiges Interesse, solange die Rechtsmittelkläger dadurch nicht selber betroffen sind.  
Baudepartement, 23. Januar 2004 GVP 2004 Nr. 90
- Art. 45 Abs. 1. Siehe Art. 25a RPG (GVP 2004 Nr. 22).
- Art. 61 Siehe Art. 8 BV (GVP 2004 Nr. 1).
- Art. 79bis Die Vereinbarung enthält eine lückenlose Regelung der Zuständigkeiten der Konkordatsorgane, weshalb das st.gallische Verwaltungsgericht zur Behandlung einer Klage aus dem Dienstverhältnis eines Dozenten mit der Fachhochschule nicht zuständig ist.  
Verwaltungsgericht, 23. April 2004 GVP 2004 Nr. 57
- Art. 88 Abs. 1. Auf eine Rechtsverweigerungsbeschwerde, mit welcher vor dem Universitätsrat das erstinstanzliche Verfahren betreffende Rechtsverletzungen gerügt werden, ist nicht einzutreten, sofern die Beschwerdegründe mit Rekurs vor der Rekurskommission als erste Rekursinstanz gerügt werden können.  
Universitätsrat, 25./26. August 2004 GVP 2004 Nr. 91

### **Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990 (ZPG<sup>2</sup>), sGS 961.2**

- Art. 73 Abs. 2. Wird ein Verfahren zufolge Vergleiches, Klageanerkennung oder Klagerückzuges ohne materielle Entscheidung abgeschlossen, gibt es für dieses Verfahren bei Erlass des Erledigungsbeschlusses zufolge der im Lauf des Verfahrens fallen gelassenen oder anerkannten Begehren keinen Streitwert mehr, während die Prozesskosten für die Streitwertbemessung ausser Betracht fallen.  
Kassationsgericht, 24. Februar 2004 GVP 2004 Nr. 58
- Art. 76 Abs. 2. Siehe Art. 73 Abs. 2 ZPG (GVP 2004 Nr. 58).
- Art. 159 ff. Siehe Art. 84 Abs. 2 GerG (GVP 2004 Nr. 53).
- Art. 203 Eine Schutzschrift ist, unmittelbar nachdem sie entgegengenommen und für zulässig befunden worden ist, der darin bezeichneten Gegenpartei zuzustellen. In gleicher Weise, wie der Anspruch auf rechtliches Gehör die Entgegennahme der Schutzschrift gebietet, ist der Gegenpartei mit deren Zustellung der entsprechende Gehörsanspruch zu gewähren.  
Handelsgerichtspräsident, 12. Oktober 2004 GVP 2004 Nr. 59
- Art. 203 Eine dringliche Anordnung, mit der bestimmt wurde, dass ein Kind vorläufig am bisherigen Aufenthaltsort bleibe, kann nicht angefochten werden.  
Kantonsgericht, Präsident der II. Zivilkammer, 15. November 2004 GVP 2004 Nr. 60

<sup>2</sup> In Entscheiden auch mit ZPO abgekürzt.

- Art. 205 Beweis der nachträglichen Erfüllung im Vollstreckungsverfahren. Keine Beweismittelbeschränkungen. Konkreter Nachweis der Erfüllung einer Herausgabepflicht für nach bestimmten Merkmalen definierten Dokumenten und Tragweite der Mitwirkungspflicht der Gegenpartei. Verhältnismässigkeit als Massstab richterlichen Ermessens bei der Anordnung der geeigneten Zwangsmittel, konkret beim Entscheid über die Kombination von direktem und indirektem Zwang. Anwendung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes bei der zwangsweisen Durchsetzung von Informationspflichten.  
Kantonsgesicht, Einzelrichter für Rekurse im Obligationenrecht,  
25. Mai 2004 GVP 2004 Nr. 61
- Art. 238 Abs. 1 lit. a. Siehe Art. 73 Abs. 2 ZPG (GVP 2004 Nr. 58).
- Art. 254 Siehe Art. 203 ZPG (GVP 2004 Nr. 60).
- Art. 263 Der Grundaufwand des erst im Rechtsmittelverfahren beigezogenen Anwalts ist etwa gleich gross wie jener im ordentlichen Verfahren vor Kreisgericht. Falls keine mündliche Verhandlung und kein zweiter Schriftenwechsel stattfindet oder falls andere spezifische Gründe den Aufwand geringer erscheinen lassen, sind die in Art. 27 Abs. 1 lit. d HonO vorgesehenen 90 Prozent zu reduzieren.  
Kantonsgesicht, Präsidentin der III. Zivilkammer, 3. März 2004 GVP 2004 Nr. 62
- Art. 265 Abs. 1. In einem Scheidungsverfahren können die Kosten einer kinderpsychiatrischen Begutachtung nicht mit der Begründung einem Elternteil auferlegt werden, er habe das Kind dem anderen entfremdet. Das liefe auf eine zivilprozessuale Verdachtsstrafe hinaus.  
Kantonsgesicht, Präsident der II. Zivilkammer,  
22. Dezember 2004 GVP 2004 Nr. 63
- Art. 299 Abs. 2. Siehe Art. 205 ZPO (GVP 2004 Nr. 61).
- Art. 302 lit. b. Siehe Art. 205 ZPO (GVP 2004 Nr. 61).
- Art. 395 Wird eine Sache, die im Eheschutzverfahren einem Ehegatten zur Benützung zugeteilt wurde, vom anderen nicht herausgegeben, so ist eine Umwandlung des Anspruchs in Geld ausgeschlossen.  
Kantonsgesicht, Einzelrichter im Familienrecht,  
10. Dezember 2004 GVP 2004 Nr. 64
- Strafprozessgesetz vom 1. Juli 1999 (StP), sGS 962.1**
- Art. 42 Abs. 1. Bei behaupteten Straftaten gegen eine juristische Person ist nur diese unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen. Dem einzelnen Mitglied oder den Gläubigern der angeblich geschädigten juristischen Person kommt keine Geschädigtenstellung im Sinn von Art. 44 Abs. 1 StP zu.  
Anklagekammer, 19. August 2004 GVP 2004 Nr. 65
- Art. 52 Abs. 1 lit. c. Ausschluss des gesetzlichen Vertreters vom Strafverfahren.  
Anklagekammer, 13. September 2004 GVP 2004 Nr. 66
- Art. 84 Abs. 1 lit. b. Zeugnisverweigerungsrecht des Ehegatten im Strafverfahren gegen den angeschuldigten Gatten. Das Zeugnisverweigerungsrecht der Verwandtschaft steht einer Beschlagnahme nicht entgegen.  
Anklagekammer, 22. Oktober 2004 GVP 2004 Nr. 67

- Art. 84 Abs. 3. Siehe Art. 84 Abs. 1 lit. b StP (GVP 2004 Nr. 67).
- Art. 119 Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Rahmen der Einvernahme durch den Untersuchungsrichter kann im hafterichterlichen Verfahren geheilt werden.  
Anlagekammer, 16. September 2004 GVP 2004 Nr. 68
- Art. 124 Siehe Art. 119 StP (GVP 2004 Nr. 68).
- Art. 141 Abs. 1 lit. b. Beschlagnahme von Hanfpflanzen. Vor Erlass einer Beschlagnahmeverfügung muss in der Regel den Betroffenen das rechtliche Gehör nicht gewährt werden.  
Anlagekammer, 13. Oktober 2004 GVP 2004 Nr. 69
- Art. 150 Abs. 2. Zulässigkeit des Widerrufs des Verzichts auf Einsprache gegen die Durchsuchung (Voraussetzungen).  
Anlagekammer, 22. Oktober 2004 GVP 2004 Nr. 70
- Art. 174 Abs. 2. Verweigerung der Einsicht in ein psychiatrisches Gutachten.  
Anlagekammer, 26. Oktober 2004 GVP 2004 Nr. 71
- Art. 235 Zulässigkeit des Widerrufs von angefochtenen Verfügungen durch den Staatsanwalt. Eine vorgängige Anhörung der Verfahrensbeteiligten ist nicht erforderlich.  
Anlagekammer, 4. Mai 2004 GVP 2004 Nr. 72
- Art. 259 Abs. 1. Siehe Art. 31 Abs. 3 AnwG (GVP 2004 Nr. 74).
- Art. 271 Über die Zusprechung der Vertretungskosten des Angeschuldigten ist von Amtes wegen zu entscheiden (Änderung der Rechtsprechung).  
Anlagekammer, 2. Dezember 2004 GVP 2004 Nr. 73

#### **Anwaltsgesetz vom 11. November 1993 (AnwG), sGS 963.70**

- Art. 31 Abs. 3. Der amtliche Verteidiger erhält auch im Fall des Obsiegens des Angeklagten kein volles, sondern ein um einen Fünftel gekürztes Honorar.  
Kantonsgericht, Strafkammer, 8. März 2004 GVP 2004 Nr. 74
- Art. 32 Abs. 3. Befreiung vom Anwaltsgeheimnis.  
Präsident der Anlagekammer, 30. Dezember 2003 GVP 2004 Nr. 75

#### **Prüfungs- und Bewilligungsreglement für Rechtsanwälte und Rechtsagenten vom 22. April 1994 (PBR), sGS 963.73**

- Art. 14 Siehe Art. 8 BV (GVP 2004 Nr. 1).
- Art. 19bis Siehe Art. 8 BV (GVP 2004 Nr. 1).

#### **Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten vom 22. April 1994 (HonO), sGS 963.75**

- Art. 11 Siehe Art. 31 Abs. 3 AnwG (GVP 2004 Nr. 74).
- Art. 27 Abs. 1 lit. d. Siehe Art. 263 ZPO (GVP 2004 Nr. 62).

## II. Entscheide zum Bundesrecht<sup>3</sup>

### 1. Staat, Volk, Behörden

#### **Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101**

- Art. 8 Gerichtliche Überprüfung des Entscheids der Prüfungskommission für Rechtsanwälte über das Ergebnis der Anwaltsprüfung. Anspruch auf mündliches Verfahren. Mündliche und schriftliche Teilprüfung sind selbständig anfechtbar mit je eigenständigem Fristenlauf. Eingeschränkte gerichtliche Kognition in Sachverhaltsfragen. Keine Verletzung von Willkürverbot und Rechtsgleichheit im organisatorischen Ablauf der mündlichen Anwaltsprüfung. Gehalt des Anspruchs auf Begründung beim Entscheid über das Ergebnis der mündlichen Anwaltsprüfung.  
Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 24. November 2004 GVP 2004 Nr. 1
- Art. 9 Siehe Art. 8 BV (GVP 2004 Nr. 1).
- Art. 13 Siehe Art. 10 Abs. 1 ANAG (GVP 2004 Nr. 13).
- Art. 29 Abs. 2. Wird in einem Verfahren betreffend Entbindung eines Arztes vom Berufsgeheimnis die Patientin nicht angehört, das Gesuch in einem gesetzlich nicht vorgesehenen Zirkulationsverfahren behandelt, die personelle Zusammensetzung der Behörde nicht offen gelegt und der Patientin der Entscheid nicht eröffnet, so ist dieser nichtig.  
Verwaltungsgericht, 23. April 2004 GVP 2004 Nr. 2
- Art. 29 Abs. 2. Siehe Art. 8 BV (GVP 2004 Nr. 1).
- Art. 29 Abs. 2. Siehe Art. 25a RPG (GVP 2004 Nr. 22).
- Art. 50 Abs. 1. Im Bereich der Klassenbildung und -organisation der Volksschule kommt den Gemeinden keine Autonomie zu.  
Verwaltungsgericht, 10. Juni 2004 GVP 2004 Nr. 3

#### **BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG), SR 142.20**

- Art. 10 Abs. 1. Die Ausweisung von Ausländern, die nicht gewillt oder nicht fähig sind, sich in die in der Schweiz geltende Ordnung einzufügen, ist verhältnismässig und verstösst nicht gegen das Recht auf das Privat- und Familienleben.  
Verwaltungsgericht, 18. Mai 2004 GVP 2004 Nr. 13
- Art. 11 Abs. 3. Siehe Art. 10 Abs. 1 ANAG (GVP 2004 Nr. 13).
- Art. 12 Abs. 1. Die formlose Wegweisung illegal anwesender Ausländer ist auf liquide Fälle beschränkt, in denen sowohl das Fehlen der Anwesenheitsberechtigung wie auch die Zulässigkeit der Wegweisung ohne weiteres feststehen und rasches Handeln möglich und sachlich geboten ist.  
Verwaltungsgericht, 2. Dezember 2004 GVP 2004 Nr. 14

<sup>3</sup> Gliederung nach der Allgemeinen Systematik des Landesrechts im Inhaltsverzeichnis 2003 der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts, S.9ff. (Bern, Bundeskanzlei, 2004).

**eidg VV zum BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. März 1949 (ANAV), SR 142.201**

Art. 17 Abs. 1. Siehe Art. 12 Abs. 1 ANAG (GVP 2004 Nr. 14).

---

**2. Privatrecht, Zivilrechtspflege, Vollstreckung****Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210**

Art. 112 Ein gemeinsames Scheidungsbegehren darf nicht sogleich abgewiesen werden, wenn ein Ehegatte seine Zustimmung zur Vereinbarung über die Scheidungsfolgen widerruft oder einschränkt. Der Familienrichter muss den Ehegatten wenigstens einmal Gelegenheit geben, erneut einen gemeinsamen Nenner zu finden.

Kantonsgericht, Präsident der II. Zivilkammer, 27. April 2004 GVP 2004 Nr. 40

Art. 289 Abs. 2. Siehe Art. 3c Abs. 1 lit. h und Abs. 2 lit. b eidg ELG (GVP 2004 Nr. 8).

Art. 293 Abs. 2. Siehe Art. 3c Abs. 1 lit. h und Abs. 2 lit. b eidg ELG (GVP 2004 Nr. 8).

Art. 374 Abs. 2. Das kantonale Recht stellt strengere Anforderungen an die Begutachtung bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche als das Bundesrecht, da das Gutachten nicht nur von einem, sondern von zwei Sachverständigen erstellt werden muss. Als Sachverständiger gilt sowohl bundes- wie kantonale rechtlich ein Arzt mit genügenden psychiatrischen Kenntnissen, jedoch nicht ein Psychologe. Die beiden Sachverständigen müssen unabhängig voneinander aufgrund eigener Untersuchung zu einem übereinstimmenden Ergebnis gelangen (Doppelgutachten). Ein vom Assistenzarzt erstelltes und vom Oberarzt visiertes Gutachten ist grundsätzlich kein Doppelgutachten in diesem Sinne, während ein vom Oberarzt erstelltes und vom Chefarzt visiertes Gutachten die Anforderungen an ein Doppelgutachten erfüllen kann.

Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V,  
16. November 2004

GVP 2004 Nr. 41

Art. 392 Ziff. 1. Bei fehlendem Vermögen ist eine Verwaltungsbeistandschaft ausgeschlossen. Eine Einkommensverwaltung ist ohne Entmündigung gestützt auf das kantonale Recht im Rahmen der ambulanten Suchthilfe möglich. Die Einkommensverwaltung kann mit der Vertretungsbeistandschaft kombiniert werden, wenn beide Massnahmen verhältnismässig sind.

Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 22. März 2004

GVP 2004 Nr. 42

Art. 393 Ziff. 2. Siehe Art. 392 Ziff. 1 ZGB (GVP 2004 Nr. 42).

Art. 397a Abs. 1. Für eine fürsorgliche Freiheitsentziehung genügt die medizinische Diagnose einer psychischen Krankheit nicht. Im Zeitpunkt der Beurteilung muss eine Geisteskrankheit oder Geistesschwäche im juristischen Sinne ausgewiesen sein.

Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 5. Oktober 2004

GVP 2004 Nr. 43

Art. 684 Der privatrechtliche Immissionschutz geht im Bereich der elektromagnetischen Strahlung nicht über die öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte hinaus.

Baudepartement, 29. März 2004

GVP 2004 Nr. 86

**BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches  
(Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR), SR 220**

Art. 324a Das Recht einer schwangeren Arbeitnehmerin, der Arbeit auf blosser Anzeige hin fernzubleiben (Art. 35a Abs. 2 ArG), besagt nichts über den Lohnanspruch, welcher nur bei medizinisch begründeter Arbeitsverhinderung gegeben ist. Die Schwangerschaft als solche gibt keinen Anspruch auf Lohn ohne Arbeitsleistung.

Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 10. Februar 2004

GVP 2004 Nr. 44

Art. 333 Art. 333 OR bezweckt, den Arbeitnehmerschutz bei Betriebsübernahmen zu verbessern. Die Bestimmung ist anwendbar auf Forderungen, die nach dem Betriebsübergang bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden, und sofern der Betriebsübergang vor der Konkurseröffnung erfolgt ist. Art. 333 Abs. 1 OR ist relativ zwingend im Sinne von Art. 362 OR.

Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 5. April 2004

GVP 2004 Nr. 45

Art. 336c Es ist vertretbar, einer Lehrkraft trotz Krankheit aus sachlichen, nicht mit der Krankheit zusammenhängendem Grund zu kündigen. Dies um so mehr, wenn die Krankheit erst nach Eröffnung des Kündigungsverfahrens (rechtliches Gehör) manifest wird.

Erziehungsrat, 1./2. September 2004

GVP 2004 Nr. 87

Art. 729b Abs. 2. Die Revisionsstelle hätte, nachdem die Überschuldung der von ihr geprüften Gesellschaft offensichtlich geworden war, dem Verwaltungsrat eine auf 4 bis 6 Wochen zu bemessende Frist zur Anzeige an den Richter ansetzen und nach Ablauf der Frist, nachdem die in Aussicht gestellte Sanierung nicht realisiert worden war, die Anzeige selber vornehmen müssen. Ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der unterlassenen Anzeige und dem eingetretenen Schaden liegt nicht vor, nachdem mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Verwaltungsrat die Überschuldung insbesondere mit der Durchführung einer Kapitalerhöhung beseitigt und das Unternehmen weitergeführt hätte.

Handelsgericht, 23. August 2004

GVP 2004 Nr. 46

Art. 755 Siehe Art. 729b Abs. 2 OR (GVP 2004 Nr. 46).

**BG über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG), SR 221.229.1**

Art. 40 Von einem Versicherungsnehmer, der fahrlässig das Veränderungsverbot verletzt, ist zur Begründung seines Versicherungsanspruchs der strikte Beweis zu verlangen.

Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 7. Februar 2004

GVP 2004 Nr. 47

Art. 68 Siehe Art. 40 VVG (GVP 2004 Nr. 47).

**BG über den Schutz der Marken und Herkunftsangaben vom 28. August 1992 (MSchG), SR 232.11**

- Art. 14 Das Weiterbenützungsrecht steht demjenigen zu, der zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Marke eines anderen bereits ein verwechselbares Zeichen gebraucht, aber dieses nicht eingetragen hat.  
Handelsgerichtspräsident, 14. Mai 2004 GVP 2004 Nr. 48

**BG über die Erfindungspatente vom 25. Juni 1954 (PatG), SR 232.14**

- Art. 128 Sistierung des Verfahrens bei einer Klage auf Feststellung, dass der Schweizer Teil eines europäischen Patents nichtig sei. Bei der Ausübung des richterlichen Ermessens sind in erster Linie die sich gegenüberstehenden Interessen sachgerecht abzuwägen, wobei aber insbesondere bei der Nichtigkeitsklage die Aussetzung die Regel bilden soll.  
Handelsgericht, 5. März 2004 GVP 2004 Nr. 49

**BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG), SR 281.1**

- Art. 93 Abs. 1. Pfändbarkeit einer Forderung aus noch nicht durchgeführter güterrechtlicher Auseinandersetzung nach der vom Eheschutzrichter angeordneten Gütertrennung.  
Obere kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung,  
27. Mai 2004 GVP 2004 Nr. 76
- Art. 93 Abs. 1. Der Grundsatz, dass bei der Berechnung des Existenzminimums nur notwendige und tatsächlich bezahlte Beträge berücksichtigt werden können, gilt auch für die Ausbildungskosten von unmündigen und mündigen Kindern.  
Obere kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung,  
3. Dezember 2004 GVP 2004 Nr. 77
- Art. 193 Abs. 1 Ziff. 1. Kognition des Konkursrichters über die Verwirkung des Ausschlagungsrechts. Rechtswirkung von Bezügen ab dem Postkonto des Erblassers nach der Ausschlagungserklärung.  
Kantonsgericht, Einzelrichter für Rekurse SchKG, 5. Juli 2004 GVP 2004 Nr. 78

---

### 3. Strafrecht, Strafrechtspflege, Strafvollzug

**Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311.0**

- Art. 32 Ein Arzt kann sich nur ausnahmsweise auf den übergesetzlichen Rechtfertigungsgrund des therapeutischen Privilegs berufen und gestützt darauf einem Patienten eine Diagnose nicht eröffnen.  
Kantonsgericht, Strafkammer, 17. Mai 2004 GVP 2004 Nr. 50
- Art. 41 Ziff. 1. Die Frage der günstigen Prognose ist in einer Gesamtwürdigung aller massgebenden Umstände zu prüfen. Eine Ausgrenzungsverfügung sowie die bevorstehende Ausschaffung allein sprechen nicht dagegen.  
Kantonsgericht, Strafkammer, 20. April 2004 GVP 2004 Nr. 51

- Art. 140 Ziff. 2. «Andere gefährliche Waffe»: Die Frage nach der Gefährlichkeit einer Waffe muss im Rahmen einer Gesamtbeurteilung beantwortet werden. Sie kann für Messer nicht deshalb generell verneint werden, weil diesen keine ähnliche Distanzwirkung wie Schusswaffen zukommt und ihr Einsatz zudem einen grösseren Kraftaufwand erfordert.  
Kantonsgericht, Strafkammer, 25. Februar 2004 GVP 2004 Nr. 52
- 

#### **4. Schule, Wissenschaft, Kultur**

Kein Entscheid.

---

#### **5. Landesverteidigung**

Kein Entscheid.

---

#### **6. Finanzen**

Kein Entscheid.

---

#### **7. Öffentliche Werke, Energie und Verkehr**

##### **BG über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG), SR 700**

- Art. 24c Die Erstellung einer Bauschuttrecyclinganlage auf dem Gelände einer stillgelegten Tankanlage ist eine neubauähnliche Umgestaltung bzw. eine grundlegende Zweckänderung, welche ungeachtet davon, ob die zonenwidrig genutzte Fläche erweitert wird, ausserhalb des Baugebietes nicht bewilligt werden kann. Im Übrigen sind die zeitlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung nach Art. 24c RPG nicht erfüllt.  
Verwaltungsgericht, 14. September 2004 GVP 2004 Nr. 21
- Art. 25a Werden bei einem Grossprojekt Verkehrsanordnungen als flankierende Massnahmen im Überbauungsplan festgelegt, so verletzt es den Koordinationsgrundsatz nicht, wenn sie erst später in einem gesonderten Verfahren publiziert werden. Verkehrsanordnungen sind Allgemeinverfügungen, bei deren Erlass kein Anspruch auf vorgängige Anhörung besteht. Zur Beschwerde gegen Verkehrsanordnungen ist nur legitimiert, wer eigene schutzwürdige Interessen geltend macht.  
Verwaltungsgericht, 2. Dezember 2004 GVP 2004 Nr. 22
- Art. 37a Siehe Art. 24c RPG (GVP 2004 Nr. 21).
- eidg Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV), SR 700.1**
- Art. 43 Siehe Art. 24c RPG (GVP 2004 Nr. 21).
- Reg 16

**eidg Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG), SR 741.01**

- Art. 3 Abs. 3 und 4. Siehe Art. 25a RPG (GVP 2004 Nr. 22).
- Art. 4 Siehe Art. 25a RPG (GVP 2004 Nr. 22)
- Art. 10 Abs. 3. Im Führerausweis sind nur jene Beschränkungen und Zusatzangaben einzutragen (Code 101), deren Einhaltung durch die Verkehrspolizei kontrolliert werden muss und kann.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 25. August 2004 GVP 2004 Nr. 17
- Art. 16 Abs. 3 lit. a. Siehe Art. 30 Abs. 4 VZV (GVP 2004 Nr. 19).
- Art. 16 Abs. 3 lit. e. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist auf Verkehrsregelverletzungen, die mit Massnahmen nach Art. 16 Abs. 2 SVG geahndet werden, beschränkt und setzt das fehlende Bestreben zu regelkonformer Fahrweise voraus.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 3. März 2004 GVP 2004 Nr. 18
- Art. 27 Abs. 1. Siehe Art. 30 Abs. 4 VZV (GVP 2004 Nr. 19).

**eidg V über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (VZV), SR 741.51**

- Art. 24b Abs. 1. Siehe Art. 10 Abs. 3 SVG (GVP 2004 Nr. 17).
- Art. 30 Abs. 4. Die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit auf einer italienischen Autobahn von 130 km/h um 73 km/h führt zwingend zu einem Führerausweisentzug in der Schweiz. Bei der Bemessung der Entzugsdauer ist auch die Betroffenheit des Lenkers zufolge des Fahrverbotes im Ausland und des (nachträglichen) Führerausweisentzugs in der Schweiz zu berücksichtigen.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 3. März 2004 GVP 2004 Nr. 19
- Art. 33 Abs. 2. Siehe Art. 30 Abs. 4 VZV (GVP 2004 Nr. 19).
- Art. 35 Abs. 3. Auch ein nicht abgeschlossenes verkehrspsychologisches Gutachten kann Grundlage für einen vorsorglichen Führerausweisentzug bilden. Durch die vom Gutachter vorgeschlagene Gesprächstherapie von 6 bis 8 Stunden innert rund drei Monaten vor Abschluss des Gutachtens wird die Dauer des vorsorglichen Führerausweisentzugs nicht ungebührlich lang hinausgezögert.  
Verwaltungsrekurskommission, Präsident der Abteilung IV, 2. Juli 2004 GVP 2004 Nr. 20

**eidg Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG), SR 784.10**

- Art. 37 Abgrenzung öffentliches Recht/Zivilrecht. Eine Streitigkeit zwischen einer Fernmeldekonzessionärin und dem Kanton St.Gallen über die Frage, ob sich der im FMG verankerte Anspruch auf das Eigentum an Leitungen in öffentlichem Grund auch auf Leerrohre und Kabelschutzanlagen erstreckt, ist zivilrechtlicher Natur, weshalb darüber nicht hoheitlich von einer Behörde mittels Verfügung entschieden werden kann.  
Verwaltungsgericht, 9. November 2004 GVP 2004 Nr. 37

## **8. Gesundheit (einschliesslich Umweltschutz), Arbeit, Soziale Sicherheit**

### **BG über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG), SR 814.01**

- Art. 13 Sind die abschliessend festgelegten Grenzwerte für die nichtionisierende elektromagnetische Strahlung eingehalten, kann über das Vorsorgeprinzip kein Alternativstandort verlangt werden.  
Baudepartement, 23. Januar 2004 GVP 2004 Nr. 84
- Art. 17 Bevor einer nicht gesetzeskonformen Schiessanlage Erleichterungen gewährt werden, ist die Verlegung des Schiessbetriebs auf einen benachbarten Schiessstand zu prüfen. Anforderungen für die Abklärungen im Hinblick auf eine solche Verlegung. Die Verlegung ist nach objektiven Gesichtspunkten zu prüfen, wobei vereinspolitische Interessen am Betrieb einer eigenen Anlage nicht ins Gewicht fallen.  
Verwaltungsgericht, 23. April 2004 GVP 2004 Nr. 16
- Art. 30e Abs. 1. Das Verbot der Deponierung von Abfällen ausserhalb bewilligter Anlagen lässt es nicht zu, dass auf die Wiederherstellung einer illegalen Deponie verzichtet wird, nur weil die gesetzeskonforme Schuttentsorgung problematisch erscheint.  
Baudepartement, 16. Juni 2004 GVP 2004 Nr. 85

### **eidg Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV), SR 814.41**

- Art. 14 Siehe Art. 17 USG (GVP 2004 Nr. 16).

### **BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (ArG), SR 822.11**

- Art. 35a Abs. 2. Siehe Art. 324a OR (GVP 2004 Nr. 44).

### **BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG), SR 830.1**

- Art. 17 Abs. 2. Die rückwirkende abgestufte Leistungszusprache kann nicht in zwei Verfügungen, in eine «erstmalige Leistungszusprache» und in eine «Anpassungsverfügung» aufgeteilt werden. Sie bildet einen unteilbaren einzigen Verfügungsgegenstand.  
Versicherungsgericht, 12. August 2004 GVP 2004 Nr. 5
- Art. 25 Abs. 1 Satz 2. Teilt eine versicherte Person der Verwaltung mit, dass zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt möglicherweise eine wesentliche Sachverhaltsänderung eintreten werde, so kommt sie damit ihrer Meldepflicht noch nicht ausreichend nach. Sie muss trotz des früher erfolgten Hinweises auch den effektiven Eintritt der Sachverhaltsveränderung melden. Unterlässt sie dies, liegt eine schwerwiegende Meldepflichtverletzung vor, die den Erlass der Rückforderung zu Unrecht ausgerichteter Leistungen ausschliesst.  
Versicherungsgericht, 29. Juni 2004 GVP 2004 Nr. 6
- Art. 31 Abs. 1. Siehe Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG (GVP 2004 Nr. 6).
- Art. 49 Abs. 1. Siehe Art. 17 Abs. 2 ATSG (GVP 2004 Nr. 5).
- Art. 49 Abs. 4. Siehe Art. 3c Abs. 1 lit. h und Abs. 2 lit. b eidg ELG (GVP 2004 Nr. 8).

- Art. 69 Abs. 2. Eine Überentschädigung liegt in dem Masse vor, als die gesetzlichen Sozialversicherungsleistungen den wegen des Versicherungsfalles mutmasslich entgangenen Verdienst zuzüglich der durch den Versicherungsfall verursachten Mehrkosten und allfälliger Einkommenseinbussen von Angehörigen übersteigen. Als mutmasslich entgangener Verdienst gilt der Verdienst, welcher die versicherte Person ohne Gesundheitsschädigung wahrscheinlich erzielt hätte. Bei einem Selbständigerwerbenden kann bei der Ermittlung dieses Valideneinkommens durchaus auf den Reingewinn der letzten zehn Jahre vor dem versicherten Ereignis abgestellt werden. Ist die Weiterführung des bisherigen Betriebs in einem der Behinderung entsprechenden eingeschränkten Rahmen nicht mehr zumutbar, so ist für die Bestimmung des Invalideneinkommens auf die vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Tabellenlöhne abzustellen.  
 Versicherungsgericht, 21. Januar 2004 GVP 2004 Nr. 7

**eid V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV), SR 831.201**

- Art. 29<sup>ter</sup> Siehe Art. 23 BVG (GVP 2004 Nr. 9).  
 Art. 88a Abs. 1. Siehe Art. 23 BVG (GVP 2004 Nr. 9).

**BG über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 (eidg ELG), SR 831.30**

- Art. 3c Abs. 1 lit. h und Abs. 2 Bb. Koordination von Alimenterborschussung und Ergänzungsleistung. Die Alimenterborschussung steht an Stelle der Unterhaltsbeiträge und ist daher unter ergänzungsleistungsrechtlichem Gesichtspunkt in der ausgerichteten Höhe wie ein vom Alimentenschuldner selber geleisteter familienrechtlicher Unterhaltsbeitrag anzurechnen. Erlässt ein Versicherungsträger eine Verfügung, welche die Leistungspflicht eines anderen Trägers berührt, so hat er ihm diese ebenfalls zu eröffnen.  
 Versicherungsgericht, 15. Juni 2004 GVP 2004 Nr. 8

**eid V über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (eidg ELV), SR 831.301**

- Art. 24 Siehe Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG (GVP 2004 Nr. 6).

**BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG), SR 831.40**

- Art. 23 Praxisgemäss werden die Invalidenleistungen nach BVG von derjenigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet, welcher die ansprechende Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses angeschlossen ist. Weiter wird vorausgesetzt, dass zwischen der Arbeitsunfähigkeit und der Invalidität sowohl ein sachlicher als auch ein zeitlicher Zusammenhang besteht. Der sachliche Zusammenhang ist gegeben, wenn der invalidisierende Gesundheitsschaden der gleiche ist, wie er sich bereits während der Zugehörigkeit zur früheren Vorsorgeeinrichtung manifestierte. Die zeitliche Konnexität setzt voraus, dass zwischen der früheren Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität keine längere Periode der Arbeitsfähigkeit liegt.  
 Versicherungsgericht, 21. April 2004 GVP 2004 Nr. 9

- Art. 26 Siehe Art. 23 BVG (GVP 2004 Nr. 9).

**BG über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG), SR 832.10**

Art. 65 Siehe Art. 9 Abs. 1 V zum EG zum KVG (GVP 2004 Nr. 11).

**BG über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (MVG), SR 833.1**

Art. 40 Abs. 3. Siehe Art. 69 Abs. 2 ATSG (GVP 2004 Nr. 7).

**BG über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG), SR 837.0**

Art. 8 Abs. 1 lit. b. Ein anrechenbarer Arbeitsausfall und damit ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wird in der Regel nur angenommen, wenn der von der versicherten Person geleistete Arbeitseinsatz mehr oder weniger konstant war, so dass von einer Normalarbeitszeit im bisherigen Arbeitsverhältnis ausgegangen werden kann. Als Beobachtungszeitraum zur Beurteilung der Regelmässigkeit des Arbeitseinsatzes ist es praxismässig zulässig, die zwölf Monate bis zum Beschäftigungseinbruch heranzuziehen und Abweichungen vom Monatsdurchschnitt zu ermitteln. Bei einem mehrjährigen Arbeitsverhältnis kann als Durchschnittsgrösse jedoch auf die Jahresarbeitszeit abgestellt und mehrere Jahre miteinander verglichen werden.

Versicherungsgericht, 17. Juni 2004

GVP 2004 Nr. 10

---

## **9. Wirtschaft, Technische Zusammenarbeit**

**BG betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (LG), SR 935.51**

Art. 38 Abs. 1. Merkmale einer lotterieähnlichen Unternehmung (Schneeballsystem). Bei der Frage, ob die Leistungen des Veranstalters zu Bedingungen in Aussicht gestellt werden, die für den Teilnehmer nur dann einen Vorteil bedeuten, wenn es ihm gelingt, weitere Personen zum Mitmachen zu bewegen, ist das lotterieähnliche Unternehmen als Ganzes mit seinen tatsächlichen Auswirkungen auf den durchschnittlichen Teilnehmer zu betrachten.

Kantonsgericht, Strafkammer, 28. Juni 2004

GVP 2004 Nr. 15

**eidg V zum BG betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 27. Mai 1924 (LV), SR 935.511**

Art. 43 Ziff. 1. Siehe Art. 38 Abs. 1 LG (GVP 2004 Nr. 15)

### **III. Entscheide zum Internationalen Recht<sup>4</sup>**

---

#### **Menschenrechte und Grundfreiheiten**

##### **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) SR 0.101**

Art. 8 Ziff. 1 und 2. Siehe Art. 10 Abs. 1 ANAG (GVP 2004 Nr. 13).

---

<sup>1</sup> Gliederung nach den Staatsverträgen im Inhaltsverzeichnis 2003 der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts, S. 337ff. (Bern, Bundeskanzlei, 2004).